



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3871.1/U5 2. TA Leinfelden Bf bis Neuer Markt

**Planfeststellungsverfahren für die Stadtbahn Stuttgart, Linie U5, 2. Teilabschnitt Leinfelden Bahnhof bis Neuer Markt
- Anhörung zum ergänzten Lärmgutachten -**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens U5, 2. TA Leinfelden Bahnhof bis Neuer Markt erfolgte die Auslegung der Planunterlagen nach öffentlicher Bekanntmachung bereits vom 03. Aug. 2020 bis 02. Sept. 2020. Die aufgrund des Anhörungsverfahrens geänderten Planungen machten eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich, welche von 02. August bis 01. September 2021 (je einschließlich) erfolgte.

Die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG) betreibt für das o.g. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -; den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Umweltverwaltungsverfahrensgesetz (UVwG) – jeweils in der alten Fassung (a.F.) und strebt die Genehmigung zum Bau, der Linienführung und Betrieb gemäß §§ 2 und 9 PBefG an. In diesem Verfahren finden gemäß § 74 Abs. 2 UVP die alte Fassung des UVP, die vor dem 16.05.2017 gegolten hat, und gemäß § 21 Abs. 2 UVwG die Vorschriften des Teils 2 der am 02.11.2018 geltenden Fassung des UVwG Anwendung.

Die in den Planunterlagen enthaltene **schalltechnische Untersuchung** (Unterlage 15.1) wurde um einen weiteren Prognosefall **ergänzt**. Die bisher zugrundeliegende Lärmprognose stützt sich auf die Annahme, dass die parallel zur Antragstrasse verlaufenden S-Bahn Bestandsstrecke 4861 für das Projekt Stuttgart 21 im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3b genutzt wird. Damit wäre auf der Bestandsstrecke 4861 eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen verbunden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch keine hinreichend sichere Prognose über die Umsetzung des PFA 1.3b getroffen werden, da eine endgültige Variantenentscheidung zur Nutzung der Bestandsstrecke 4861 noch nicht gefallen ist.

Die Vorhabenträgerin hat die Untersuchung des Lärmaufkommens daher um einen Prognosefall ergänzt, der eine Umsetzung PFA 1.3b in diesem Bereich nicht vorsieht.

Veränderungen in der Trassenführung bzw. an den baulichen Anlagen der Stadtbahn gehen damit nicht einher.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) besteht für das Ausgangsvorhaben nach §§ 3a, 3c UVPG a.F. in Verbindung mit Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG a.F. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG a.F. . Für die antragsgegenständlichen Ergänzungen im Planfeststellungsverfahren besteht nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die in diesem Verfahren gegenständlichen Anpassungen erfolgten in den Unterlagen zu den mit dem Vorhaben verbundenen Lärmimmissionen (Unterlage 15.1). Die Planfeststellungsunterlagen des Ausgangsverfahrens enthalten darüber hinaus die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Schadstoffimmissionen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, Umweltverträglichkeitsstudie, Sondergutachten Tierökologie, Übersichtsbegehung Artenschutz mit Plausibilitätsprüfung und Habitatpotenzialanalyse, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Antrag auf Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, landschaftspflegerischer Begleitplan, schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen, Ausführungen zu elektromagnetischen Feldern, Geotechnischer Bericht, Berichte zu Kampfmittelbeseitigung/Luftbildauswertung, Altlastenuntersuchung, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 28 ff. PBefG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG a.F. sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Verfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 06.12.2021 bis Mittwoch, 05.01.2022
-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der ergänzten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Schiene sowie im zentralen Internetportal unter www.uvpg-verbund.de.

Zusätzlich werden die ergänzten **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 06.12.2021 bis Mittwoch, 05.01.2022
-je einschließlich-

beim Bürgermeisteramt Leinfelden-Echterdingen, Rathaus Echterdingen, Bernhäuser Straße 13 im Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau, Raum NO 105 (1. Obergeschoss) während der Öffnungszeiten **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00-12.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr, außer Freitag, den 24.12.2021 und Freitag, den 31.12.2021 an denen das Rathaus geschlossen ist.

Hinweis:

Aufgrund der je nach Warnstufe unterschiedlichen pandemiebedingten Hygieneanforderungen ist **vor Einsichtnahme** in die Planunterlagen eine **telefonische Voranmeldung** unter der Telefonnummer **0711/1600-687** der Stadt Leinfelden-Echterdingen **erforderlich**. Beim Zutritt in die Amtsräume der Stadt Leinfelden-Echterdingen und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen sind die nach der gültigen Pandemiestufe erforderlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) einzuhalten. Die erforderlichen Nachweise und Schutzausrüstungen (z.B. Schutzmaske) sind von den Einsichtnehmenden mitzubringen. Bitte beachten Sie auch die weiteren vom Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau erlassenen Schutzmaßnahmen. Diese werden Ihnen bei der telefonischen Voranmeldung mitgeteilt.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Alle, deren Belange durch die ergänzte Planung erstmals oder stärker als bisher berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Mittwoch, den 19.01.2022

bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen, Rathaus Echterdingen, Bernhäuser Straße 11 in 70771 Leinfelden-Echterdingen (Echterdingen) bzw. Postfach 100351, 70747 Leinfelden-Echterdingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erho-

ben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Unternehmer nach § 28a Abs. 3 PBefG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Butscher